

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VS 1/10 S**

L 13 VS 43/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,  
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Klägers gegen die Schreiben des Landessozialgerichts Nord-  
rhein-Westfalen vom 11. und 17. Juni 2010 - L 13 VS 43/10 - werden als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine  
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.6.2010 "Beschwerde gegen den Beschluss, L 13 VS 43/10 des Landessozialgericht 45024 Essen vom 11.06.2010 und 17.06.2010" eingelegt.
- 2 Der Kläger wendet sich sinngemäß gegen zwei prozessleitende Verfügungen des Berichtstatters des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) in dem noch anhängigen Berufungsverfahren L 13 VS 43/10. Die Rechtsmittel des Klägers gegen die Schreiben des LSG vom 11. und 17.6.2010 sind unzulässig.
- 3 Zum einen liegt schon keine anfechtbare Entscheidung des LSG vor. Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichtstatters, die im laufenden Berufungsverfahren ergehen, können grundsätzlich nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden (§ 177 SGG); der Ausnahmefall einer weiteren Rechtswegbeschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor (*Schreiben des Vorsitzenden vom 28.6.2010*).
- 4 Zum anderen entspricht das eingelegte Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann ein Rechtsmittel bei dem BSG wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

